

Verbandsstatuten ZPF

Von der Delegiertenversammlung am 17.03.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

ZPF - Zürcher Planungsgruppe Furttal

*Max Walter
Präsident*

*Stefan Pfyl
Sekretär*

Zweckverband

Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF

Statuten

Verabschiedet vom Vorstand am 30. September 2020 und von der Delegiertenversammlung ZPF am 17. März 2021.

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Bestand und Zweck | 5 |
| | Art. 1 Bestand | 5 |
| | Art. 2 Zweck | 5 |
| | Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden | 5 |
| | Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden | 5 |
| | Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG | 6 |
| 2. | Organisation | 6 |
| | 2.1. Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| | Art. 6 Organe | 6 |
| | Art. 7 Amtsdauer | 6 |
| | Art. 8 Zeichnungsberechtigung | 6 |
| | Art. 9 Publikation und Information | 7 |
| | 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets | 7 |
| | 2.2.1. Allgemeines | 7 |
| | Art. 10 Stimmrecht | 7 |
| | Art. 11 Verfahren | 7 |
| | Art. 12 Zuständigkeit | 7 |
| | 2.2.2. Volksinitiative | 7 |
| | Art. 13 Volksinitiative | 7 |
| | 2.2.3. Fakultatives Referendum | 8 |
| | Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung | 8 |
| | Art. 15 Ausschluss des Referendums | 8 |
| | 2.3. Die Verbandsgemeinden | 8 |
| | Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden | 8 |
| | Art. 17 Beschlussfassung | 9 |
| | 2.4. Delegiertenversammlung | 9 |
| | Art. 18 Zusammensetzung | 9 |
| | Art. 19 Konstituierung | 9 |
| | Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen | 9 |
| | Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen | 10 |
| | Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung | 10 |
| | Art. 23 Weitere Kompetenzen | 10 |
| | Art. 24 Vorsitz und Sekretariat | 10 |
| | Art. 25 Einberufung | 10 |

| | |
|---|----|
| Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme | 11 |
| Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe | 11 |
| Art. 28 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg | 11 |
| Art. 29 Wahlen und Abstimmungen | 11 |
| Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen | 11 |
| Art. 31 Anfragerecht der Delegierten | 12 |
| 2.5. Der Vorstand | 12 |
| Art. 32 Zusammensetzung | 12 |
| Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen | 12 |
| Art. 34 Allgemeine Befugnisse | 12 |
| Art. 35 Finanzbefugnisse | 13 |
| Art. 36 Aufgabendelegation | 13 |
| Art. 37 Einberufung und Teilnahme | 14 |
| Art. 38 Beschlussfassung | 14 |
| Art. 39 Beratende Kommissionen | 14 |
| 2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) | 14 |
| Art. 40 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen | 14 |
| Art. 41 Aufgaben | 14 |
| Art. 42 Beschlussfassung | 15 |
| Art. 43 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte | 15 |
| Art. 44 Prüfungsfristen | 15 |
| 2.7. Prüfstelle | 15 |
| Art. 45 Aufgaben der Prüfstelle | 15 |
| Art. 46 Einsetzung der Prüfstelle | 15 |
| 3. Personal und Arbeitsvergaben | 15 |
| Art. 47 Anstellungsbedingungen | 15 |
| Art. 48 Öffentliches Beschaffungswesen | 15 |
| 4. Verbandshaushalt | 16 |
| Art. 49 Finanzhaushalt | 16 |
| Art. 50 Finanzierung der Betriebskosten | 16 |
| Art. 51 Finanzierung der Investitionen | 16 |
| Art. 52 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse | 16 |
| Art. 53 Haftung | 16 |
| 5. Aufsicht und Rechtsschutz | 16 |
| Art. 54 Aufsicht | 16 |

| | | |
|----|---|----|
| | Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten | 17 |
| 6. | Austritt, Auflösung und Liquidation | 17 |
| | Art. 56 Austritt | 17 |
| | Art. 57 Auflösung | 17 |
| 7. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 17 |
| | Art. 58 Einführung eigener Haushalt | 17 |
| | Art. 59 Inkrafttreten | 18 |

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Furttal» (ZPF) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Die ZPF ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Die ZPF hat ihren Sitz am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, welcher sich in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.

Art. 2 Zweck

¹Die ZPF fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

²Es obliegt ihr im Besonderen

a) die ihr vom Staat gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,

b) die Wahrnehmung und der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz weiteren übertragenen Aufgabenbereiche,

c) die Tätigkeiten der gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,

d) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz Stellung zu nehmen,

e) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz mitzuwirken,

f) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

³Die ZPF kann ferner

g) weitere Planungsfragen bearbeiten oder regionalspezifische Koordinations- und Vermittlungstätigkeiten in anderen Bereichen übernehmen, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,

h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG

¹Die ZPF ist Mitglied des Vereins „RZU Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“.

²Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.

³Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPF teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

⁴Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPF mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

⁵Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe der ZPF sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPF führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Die ZPF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse.

²Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung der ZPF.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der ZPF sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der ZPF;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Verbandsgemeinden bis 1'000 Einwohner stellen 2 Delegierte, Verbandsgemeinden bis 5'000 Einwohner stellen 3 Delegierte, Verbandsgemeinden ab 5'000 Einwohner stellen 4 Delegierte. Massgebend ist die vom kantonalen statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl.

²Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive (Gemeinderat) angehören und mindestens ein Delegierter ist aus dem Kreis der übrigen Stimmberechtigten zu wählen. Zusätzlich zu der ordentlichen Anzahl Delegierte hat jede Gemeinde mindestens einen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Verbandspräsidentin/des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin/den Präsidenten, und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes.
2. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen

Die Delegiertenversammlung ernennt die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPF auf Amtsdauer.

Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

- 1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;*
- 2. die regionalen Nutzungspläne;*
- 3. die Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.*

Art. 23 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Oberaufsicht über die ZPF;*
- 2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
- 3. ihren Organisationserlass;*
- 4. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;*
- 5. die Festsetzung des Budgets;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 7. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;*
- 8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;*
- 9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
- 10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*

Art. 24 Vorsitz und Sekretariat

¹*Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ZPF leitet die Delegiertenversammlung.*

²*Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der ZPF.*

Art. 25 Einberufung

¹*Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.*

²*Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.*

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

²Der/die Fachberatende nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 28 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

¹Auf Antrag und Anordnung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung über die Geschäfte gemäss Art. 23 Ziff. 6., 7. und 10. auch auf dem Korrespondenzweg mittels Stimmzettel beschliessen.

²Innert einer Frist von 20 Tagen ab Zustellung des Stimmzettels kann ein Drittel der Delegierten die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Ergebnisse von Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Die Verbandsgemeinden und die Delegierten sind über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

⁴Das Verfahren über die Durchführung der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg wird von der Delegiertenversammlung in einem Beschluss festgelegt.

Art. 29 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt und abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

¹*Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der ZPF einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

²*Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

³*In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

⁴*Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

2.5. Der Vorstand

Art. 32 Zusammensetzung

¹*Der Vorstand besteht aus den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, die mit Ausnahme der zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Im Verhinderungsfall können die Gemeinden eine Stellvertretung mit Stimmrecht entsenden.*

²*Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.*

Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Allgemeine Befugnisse

¹*Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:*

- 1. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 2. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
- 4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
- 5. die Stellungnahme zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans;*
- 6. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
- 7. die Vertretung der ZPF nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;*

9. *die Wahl des Sekretärs/der Sekretärin;*
10. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
11. *der Delegiertenversammlung mittels Jahresberichts über seine Tätigkeit zu berichten;*
12. *die Bestimmung des ständigen Fachberaters/der ständigen Fachberaterin.*

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der ZPF;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Art. 35 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.*

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;*
4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Aufnahme von für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.*

Art. 36 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 38 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 39 Beratende Kommissionen

¹Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

²Sie sind von einem Mitglied des Vorstandes zu präsidieren.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 40 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als RPK amtet die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn der Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

²Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Verbandsgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 41 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 42 Beschlussfassung

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 43 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 45 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 46 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 47 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der ZPF gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Sitzgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 48 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 49 Finanzhaushalt

¹*Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPF sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

²*Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 50 Finanzierung der Betriebskosten

¹*Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPF werden von den Verbandsgemeinden jährlich im Verhältnis der letztbekannten berechtigten Steuerkraft getragen.*

²*Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Budgets der ZPF erforderlichen Vorschüsse.*

Art. 51 Finanzierung der Investitionen

Die ZPF kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 52 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹*Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an den Betriebskosten beteiligt.*

²*Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

Art. 53 Haftung

¹*Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPF für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.*

²*Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.*

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 54 Aufsicht

Die ZPF untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Verbandsverwaltung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 56 Austritt

¹*Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates aus der ZPF austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.*

²*Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.*

³*Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

Art. 57 Auflösung

¹*Die Auflösung der ZPF ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.*

²*Der Vorstand führt die Liquidation durch.*

³*Bei der Auflösung der ZPF bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.*

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Einführung eigener Haushalt

¹*Die ZPF führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*

²*Die ZPF erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.*

Art. 59 Inkrafttreten

¹*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

²*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juni 2010 aufgehoben.*

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...